

Der Gewerksverein

Zentralorgan und Korrespondenzblatt des Verbandes der Deutschen Gewerksvereine.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend.
Werte: Jahressatz: Abonnementspreis 0,75 M.;
bei freier Bestellung durch den Briefträger
ins Haus 18 Pf. mehr.
Alle Postanstalten nehmen Bestellungen an.

Herausgegeben
unter Mitwirkung der Verbände- und Vereins-Vorstände
von
Zentralrat der Deutschen Gewerksvereine
(1914-1918)
Berlin N.O. 55, Greifswalder Straße 221/223.

Anzeigen pro Zeile:
Geschäftsanz. 25 Pf., Familienanz. 15 Pf.
Vereinsanz. 10 Pf., Arbeitsmarkt gratis.
Redaktion und Expedition:
Berlin N.O., Greifswalderstraße 221/223.
Fernsprecher: Amt VII, Nr. 1720.

Nr. 12.

Berlin, Sonnabend, 11. Februar 1911.

Dreihundvierzigster Jahrgang.

Inhalts-Verzeichnis:

Zur Aufhebung des Hilfskassengesetzes. Interessante
Voten aus der deutschen Arbeiterversicherung im Jahre
1910. — Allgemeine Rundschau. — Gewerksvereins-Zeitung.
— Verbands-Zeitung. — Anzeigen.

Zur Aufhebung des Hilfskassengesetzes.

Dem Reichstage ist ein Gesetzentwurf betreffend die Aufhebung des Hilfskassengesetzes zugegangen. Die Reichsregierung hat wiederholt durch Vorlegung entsprechender Gesetzentwürfe den Willen zum Ausdruck gebracht, das Hilfskassengesetz zu beseitigen. Zuerst geschah dies 1905-1906. Die eingeschriebenen Hilfskassen sollten den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 12. Mai 1901 (Versicherungsaufsichts-Gesetz) unterstellt werden. Dieser Gesetzentwurf kam nicht zur Verabschiedung. Ein weiterer Entwurf kam in der ersten Session 1907 an den Reichstag, der die Kommissionsbeschlüsse über den ersten Entwurf von 1906 in allen wesentlichen Punkten berücksichtigte. Der Entwurf ist aber im Reichstage gar nicht erst zur Beratung gekommen.

Der jetzt vorliegende Gesetzentwurf bewegt sich in einem engeren Rahmen als die früheren Entwürfe, die auch die Beziehungen der eingeschriebenen Hilfskassen zur reichsgerichtlichen Arbeiterversicherung, namentlich zur Krankenversicherung, regeln wollten. Die betreffenden Vorschriften sind nunmehr in die Reichsversicherungsordnung aufgenommen worden, insbesondere in die §§ 528 ff. Nicht geregelt in der Reichsversicherungsordnung ist die Stellung der Hilfskassen, demnachst Ersatzkassen, zur staatlichen Aufsicht, soweit nicht die besonderen Beziehungen zur reichsgerichtlichen Krankenversicherung in Betracht kommen, auch nicht ihre innere und äußere Verfassung. Gar nicht berührt in der Reichsversicherungsordnung sind ferner die Verhältnisse der Hilfskassen insoweit, als sie der Versicherung von Personen dienen, die nicht der reichsgerichtlichen Krankenversicherung unterliegen, oder als sie von versicherungspflichtigen Personen nur als Zusatzkassen benutzt werden. Hier trifft der vorliegende Gesetzentwurf die entsprechenden Vorschriften.

Zu § 528 des Entwurfs der Reichsversicherungsordnung wird bestimmt, daß die eingeschriebenen Hilfskassen, denen vor dem 1. April 1909 eine Bescheinigung nach § 75 a des Krankenversicherungsgesetzes erteilt worden ist, auf ihren Antrag für den an diesem Tage durch die Säkung bestimmten Bezirk und Kreis ihrer versicherungspflichtigen Mitglieder als Ersatzkassen zugelassen sind, so lange sie mindestens 1000 Mitglieder haben und ihre Säkung den §§ 529-537 genügt. Für die eingeschriebenen Hilfskassen der Arbeiterberufsvereine ist hier der § 529 besonders wichtig, weil darin gesagt wird, daß der Beitritt versicherungspflichtiger von der Beteiligung an anderen Gesellschaften oder Vereinigungen nur abhängig gemacht werden darf, wenn die Säkung eine solche Beteiligung für dieselben Mitglieder schon bei Errichtung des Vereins vorgegeben hat. Das betrifft die Vorschrift, daß der eingeschriebenen Hilfskassen (künftig Ersatzkassen) eines Gewerksvereins nur der beitretende Mann, der Mitglied des Gewerksvereins ist. In den Statuten der Gewerksvereins-Hilfskassen, die noch eine Volkssäkung haben, befindet sich dieser Vermerk. Abzuwehren ist die Vorschrift der Reichsversicherungsordnung, daß solche Kassen mindestens 1000 Mitglieder haben müssen.

In der Begründung zum vorliegenden Gesetzentwurf wird zur Verhütung der Arbeiterberufsvereine gesagt, daß, wenn sie auch neue Hilfskassen als Ersatzkassen nicht mehr gründen können, der

Bildung neuer Zusatzkassen nichts im Wege stehe. Ebenso wird erklärt, daß eine Absicht, die Selbstverwaltung der Vereine zu beeinträchtigen oder gar aufzuheben, den verbündeten Minderungen vollkommen fernliege. Die an die Stelle der Hilfskassen tretenden Ersatzkassen hätten unter der Herrschaft des Versicherungsaufsichtsgesetzes eine freiere, von zwingenden gesetzlichen Vorschriften weniger beschränkte Verwaltung als zurzeit die eingeschriebenen Hilfskassen.

In der Reichstagskommission für den Entwurf betreffend die Aufhebung des Hilfskassengesetzes von 1906 ist nachdrücklich der Wunsch geltend gemacht worden, durch gleichzeitige Bestimmungen Vorsorge zu treffen, daß an die finanzielle Leistungsfähigkeit der Krankenversicherungsvereine und an die Verwaltungstätigkeit ihrer Organe nicht Anforderungen gestellt werden, deren Erfüllung Schwierigkeiten machen könnte. Es sollten nach den Beschlüssen der Kommission die Unternehmungen keine höhere Rücklage als die im Hilfskassengesetz vorgegebene anzuhäufeln haben. Die Vorlage versicherungstechnischer Berechnungen und die Bildung eines Bräntienreferendums müßten ihnen erspart bleiben. Die Kommission verlangte auch eine Gewähr für die dauernde Erhaltung einer einfachen und billigen Verwaltung der Hilfskassen, dahingehend, daß die Versicherungsvereine des Entwurfs, abgesehen von ihrem etwa ausdrücklich auf das Gegenteil gerichteten Willen, als kleinere Vereine im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes anerkannt werden müßten, daß also die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches auf ihre Verfassung und Verwaltung gegen ihren Willen keine Anwendung finden dürften. Die Reichsregierung erklärt in der Begründung ihres gegenwärtigen Entwurfs, daß sie diese Wünsche berücksichtigt habe. Der Entwurf erkennt auch an, daß viele eingeschriebene Hilfskassen eine einwandfreie Tätigkeit einhalten und dem jederzeitigen Erlaß des Hilfskassengesetzes entgegen den Erwartungen im wesentlichen entsprochen hätten. Dies gelte insbesondere von denjenigen Kassen, welche nur für einen enghesetzten Kreis von Genossen desselben Berufes oder verwandter Berufe bestimmt sind. Diese Anerkennung gilt also den von den Arbeiterberufsvereinen begründeten Hilfskassen.

Der Gesetzentwurf richtet sich in der Hauptsache gegen die auf Spekulation gegründeten Krankenunterstützungskassen, welche von vornherein auf eine Täuschung des Publikums berechnet sind und bei denen es den Gründern lediglich um die eigene Bereicherung zu tun ist. Es darf zugegeben werden, daß die Errichtung dieser sogenannten Schwindelkassen meist von vermögenslosen und geschäftsunkundigen, vielfach auch von vorbestraften, in jedem Falle aber von gänzlich unzuverlässigen Personen ausgeht. Diese Schwindelkassen sind fortan unmöglich zu machen, verdient durchaus auch die Unterstützung der Arbeiterorganisationen. Ist genug haben die „Direktoren“ solcher Kassen, die den größten Teil der Einnahmen für ihre Gehälter in Anspruch nehmen, unter den organisierten Arbeitern gegen Verpöndung hoher Entschädigungen Agenten gefunden, die gewissenlos genug waren, die Mitglieder der eigenen Organisation zu entfremden, um sie für die Schwindelkasse zu gewinnen. Auf Grund des Hilfskassengesetzes, das zweifellos eine große soziale Tat bedeutete, das aber auch diese Schwindelkassen ermöglichte, konnten gewisse Kassengründer ihr Unternehmen mit einem staatlichen Stempel versehen, durch den leichtgläubige Menschen getäuscht wurden. In den Materialien, die dem Gesetzentwurf beigegeben sind, wird als ein Schulbeispiel auf eine „Krankenkasse für ganz Deutsch-

land“ hingewiesen, die in ihrem Titel auf die „Staatsaufsicht“ hinweist und noch hinzugefügt: „Staatlich genehmigt durch Reichsgesetz vom 7. April 1876 und 1. Juni 1884, gegeben durch Seine Majestät Kaiser Wilhelm I.“

Der Gesetzentwurf sucht in seiner Begründung zu beweisen, daß die dem Versicherungsaufsichtsgesetz unterstellten Ersatzkassen durchaus nicht schlechter fahren würden. Jedenfalls sei die Annahme gerechtfertigt, daß die bestehenden Hilfskassen, soweit sie auf solider Grundlage beruhen, durch den Wechsel des Systems keine Schädigung, im Gegenteil infolge der erhöhten Gewähr, die sie fortan zu bieten vermöchten, voraussichtlich eine Stärkung durch Zuwachs der Mitgliederzahl erfahren würden. Die bestehenden eingeschriebenen Hilfskassen betreiben die Versicherung ihrer Mitglieder nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit. Vom Zeitpunkte des Inkrafttretens des vorliegenden Entwurfs unterlägen sie den Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes über die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, mit Ausnahme der Vorschriften über die Bildung eines Gründungs- und eines Reservefonds. Die Kassen sind dann verpflichtet, ihre Sägunge mit den Bestimmungen des neuen Gesetzes in Einklang zu bringen. Es wird versichert, daß die Aufsichtsbehörden bei der hiernach gebotenen Umwandlung der Sägunge mit tunlichster Schonung der bestehenden Verhältnisse verfahren würden, wie das auch bisher schon bei der Ueberleitung der bestehenden Gegenseitigkeitsvereine in den neuen Rechtszustand hätte beobachtet werden können.

Die Beaufsichtigung der Ersatzkassen soll, sofern der Geschäftsbetrieb des Unternehmens sich auf das ganze Reich erstreckt, wie das bei ungenannten Kassen der Fall ist, durch das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung ausgeübt werden. Es wird noch hervorgehoben, daß nach der seitberigen Praxis des Aufsichtsamts für Privatversicherung bei der Anerkennung eines Vereins als eines „kleineren“ ein Zweifel daran kaum begründet sei, daß die der Geschäftsaufsicht unterstellten Krankenversicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, die ihre Leistungen innerhalb der Grenzen des § 532 der Reichsversicherungsordnung halten, als „kleine Vereine“ auch bei einer sehr erheblichen Mitgliederzahl und bei einem räumlich ausgedehnten, selbst auf das ganze Reich sich erstreckenden Bezirk anerkannt werden würden. Auf diese kleineren Vereine finden im allgemeinen die für Vereine gegebenen Bestimmungen der §§ 24 bis 53 des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung. Das will bedeuten, daß sie gegenüber den großen Vereinen eine Reihe von Erleichterungen genießen: Sie unterliegen nicht den in Betracht kommenden handelsgerichtlichen Bestimmungen für große Vereine, denen u. a. die Eintragung der Firma und aller Veränderungen in der Leitung des Vereins und in seinen Sägunge in das Handelsregister zur Pflicht gemacht sind. Sie sind nicht gehalten, die Beschlüsse der Generalversammlung durch einen Notar beurkunden zu lassen, ihre Bekanntmachung braucht nicht im „Reichsanzeiger“ veröffentlicht zu werden. Darüber, ob ein Verein als ein kleiner anzusehen ist, entscheidet von Fall zu Fall das Aufsichtsamt für Privatversicherung.

Nach § 25 des Hilfskassengesetzes haben die Kassen einen Reservefonds mit Mindestbeträgen der durchschnittlichen Jahresausgabe der letzten fünf Jahre anzusammeln und erforderlichenfalls bis zu dieser Höhe zu ergänzen. So lange der Reservefonds diesen Betrag nicht erreicht, ist demselben mindestens ein Zehntel des Jahresbetrages der Kassenbeiträge zuzuführen. Diese Bestimmungen

soll beibehalten werden, um zu verhüten, daß durch weitergehende Anforderungen, die nach Lage der Sache entbehrlich erscheinen, die finanzielle Lage der Kassen beeinträchtigt wird. Das Aufsichtsamt für Privatversicherung hat aber bisher bei Prüfung der seiner Aufsicht unterliegenden Krankenversicherungsvereine in der Regel nicht verlangt, daß die Beiträge und Reerven auf versicherungstechnischer Grundlage aufgebaut werden. Die Begründung des Entwurfes erkennt ausdrücklich an, daß es zurzeit an zuverlässigen Rechnungsgrundlagen mangelt, aus welchen die Erkrankungsgründlichkeit der einzelnen Lebensalter sich feststellen ließe. Die versicherungstechnischen Berechnungen würden hier weit höhere Kosten erfordern als bei Sterbekassen, und die nur mangelhafte Zuverlässigkeit der Ergebnisse würde einen gesetzlichen Zwang zur Aufwendung so hoher Kosten nicht rechtfertigen. Es ist wichtig, daß dies ausdrücklich von der Reichsregierung erklärt wird, und daß sie ferner sagt, die Beiträge könnten unbedenklich nach allgemeinen Erfahrungsgrundlagen so bemessen werden, daß sie dazu ausreichen, neben der Bestreitung der laufenden Ausgaben einen Reservefonds in der bezeichneten Höhe anzusammeln.

Der vorher angezogene § 532 der Reichsversicherungsordnung besagt, daß der Verein seinen Mitgliedern und ihren Angehörigen ohne Beschränkung der Dauer und Höhe alle Leistungen gewähre, die § 193 für die Krankenkassen zuläßt. Die Beihilfe an Hinterbliebene verstorbenen Mitglieder darf den zehnfachen Betrag der Wochenleistung nicht übersteigen, auf den der Verstorbene Anspruch hatte. Im § 193 wird bestimmt, daß Gegenstand der Versicherung die nach § 235 vorgedriebenen Leistungen der Krankenkassen an Krankenhilfe, Wochenlohn und Sterbegeld sein soll.

Es ist noch die Frage aufzuwerfen, ob die beim Inkrafttreten des Gesetzes bestehenden Hilfskassen auch weiterhin zum Geschäftsbetriebe zugelassen bleiben, oder ob für sie eine erneute Zulassung nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 12. Mai 1901 erforderlich ist. Der § 7 des Entwurfes bestimmt, daß eine Ueberleitung der eingeschriebenen Hilfskassen aus dem gegenwärtigen in den künftigen Rechtszustand ohne weiteres stattfindet, vorbehaltlich der Pflicht, demnachst, soweit dies erforderlich ist, die Satzungen den neuen gesetzlichen Vorschriften anzupassen. Denjenigen Hilfskassen, welche demnachst als Ersatzkassen nach der Reichsversicherungsordnung zugelassen sein wollen, wird im Einführungsgezet zur Reichsversicherungsordnung die Pflicht auferlegt, sechs Monate vor dem Tage, an dem die nach § 75 a des Krankenversicherungsgesetzes ausgestellten Bescheinigungen ungültig werden, den Antrag auf Zulassung als Ersatzkasse zu stellen. Dem Antrag kann nur stattgegeben werden, wenn die Kassen den Vorschriften der §§ 529-537 der Reichsversicherungsordnung genügen. Am bedenkenlichsten ist hier der § 530, der vorschreibt, daß der Beitritt Versicherungspflichtigen nicht verjagt werden darf, wenn sie zu dem Personenkreis gehören, für den der Verein nach seiner Satzung errichtet ist. Insbesondere darf der Beitritt nicht vom Lebensalter, Geschlecht oder Gesundheitszustand abhängig gemacht werden. Der Verein ist nur befugt, Personen, die sich zum Beitritt melden, ärztlich untersuchen zu lassen und einem Erkrankten für diesen Krankheitsfall die Vereinsleistungen zu verweigern. Die etwa erforderlichen Satzungsänderungen müssen von der Aufsichtsbehörde des Versicherungsaufsichtsgesetzes genehmigt, die Zulassung als Ersatzkasse vom Reichsversicherungsamt ausgesprochen werden.

Wir haben hier zunächst eine objektive Darstellung des neuen Gesetzesentwurfes zur Beilegung der Hilfskassensachen gegeben. Es darf anerkannt werden, daß die meisten Bedenken, die gegen die ersten Entwürfe zu erheben waren, fortgefallen sind. Es wird sich aber dennoch empfehlen, die Rassenpraktiker der Gewervereins-Hilfskassen zu einer gemeinsamen Beratung zusammenkommen zu lassen, um alle Einzelheiten zu prüfen und so festzustellen, ob die Existenz der Hilfskassen unserer Arbeiterorganisationen ausreichend gesichert ist. Dem gegenwärtigen Aufsichtsamt für Privatversicherung kann allerdings ein hohes Maß von Vertrauen entgegengebracht werden, das nach unseren bisherigen Erfahrungen den Kassen der Berufsvereine keine unnötigen Schwierigkeiten macht.

Wir Gewervereiner haben kein Interesse daran, den betrügerischen Schwindelfassen die Existenz aus fernerhin zu ermöglichen. Um das Zustandekommen des Hilfskassengesetzes haben sich die Gewervereine unter Führung ihres Begründers, Dr. Max F r i s c h, ein großes Verdienst erworben. An die mißbräuchliche Ausnutzung des Gesetzes durch gemeine Schwindler hat damals allerdings niemand denken können. Dem Schwindler einen Kiegel vorzuschleiden, ist insbesondere auch

Pflicht der Arbeiterverbände, weil es ja in der Regel Arbeiter sind, die den Schwindelfassen zum Opfer fallen.

Karl Goldschmidt,
Verbandsvorsitzender.

Interessante Zahlen aus der deutschen Arbeiterversicherung im Jahre 1909.

(Schluß.)

Naturngemäß ist die Unfallgefahr nicht in allen Betrieben gleich groß. In der Bekleidungsindustrie oder im Tabakgewerbe werden sich seltener Unfälle ereignen, als im Süttenweien oder in der Steinbruchindustrie. Für die Unfallhäufigkeit in den einzelnen Gewerben liefert folgende Tabelle einen sehr interessanten Ueberblick:

Es kommen nämlich auf 1000 Vollarbeiter

	1909	1908
bei der Gewerbe-, Bau- und See-Unfallversicherung — jedoch ohne die Versicherungsanstalten der Bau-, Gewerks-, Berufs- und Berufsvereins-, der Tiefbau- und der See-Berufsvereins-Versicherungsgesellschaft	8,79	9,29
und in der Gruppe bezw. Berufsvereins-Versicherungsgesellschaft:		
Knappschuhs-Berufsvereins-Versicherungsgesellschaft	15,38	14,69
Steinbruchs-Berufsvereins-Versicherungsgesellschaft	15,83	15,67
Berufsvereins-Versicherungsgesellschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik	5,76	6,32
Eisen und Stahl	10,45	11,61
Metall	6,58	7,01
Berufsvereins-Versicherungsgesellschaft der Musikinstrumenten-, Industrie-, Glas-, Berufsvereins-Versicherungsgesellschaft	6,06	6,89
Töpferei-Berufsvereins-Versicherungsgesellschaft	4,65	4,90
Ziegelei-Berufsvereins-Versicherungsgesellschaft	3,04	2,89
Berufsvereins-Versicherungsgesellschaft der chemischen Industrie	9,07	9,55
Berufsvereins-Versicherungsgesellschaft der Gas- und Wasserwerke	8,63	9,20
Textilindustrie	7,17	6,75
Papiermader-, Berufsvereins-Versicherungsgesellschaft	2,86	3,10
Papierverarbeitungs-Berufsvereins-Versicherungsgesellschaft	9,16	9,40
Lederindustrie-Berufsvereins-Versicherungsgesellschaft	4,15	4,15
Leinwand-Berufsvereins-Versicherungsgesellschaft	5,86	7,02
Wollerei-Berufsvereins-Versicherungsgesellschaft	11,75	12,71
Nahrungsmittel-, Industrie-, Berufsvereins-Versicherungsgesellschaft	14,20	15,93
Zucker-Berufsvereins-Versicherungsgesellschaft	4,96	5,52
Berufsvereins-Versicherungsgesellschaft der Molkerei-, Brennerei- u. Stärke-Industrie	9,08	10,32
Brauerei- und Mälzerei-Berufsvereins-Versicherungsgesellschaft	8,19	8,14
Labaf-Berufsvereins-Versicherungsgesellschaft	12,07	12,29
Bekleidungsindustrie - Berufsvereins-Versicherungsgesellschaft	0,52	0,54
Berufsvereins-Versicherungsgesellschaft der Schornsteinfegermeister des Deutschen Reichs	2,00	2,30
Bauwesen	6,97	3,89
Deutsche Buchdrucker - Berufsvereins-Versicherungsgesellschaft	10,58	11,42
Privatbahn-Berufsvereins-Versicherungsgesellschaft	2,96	2,81
Straßen- und Klein-Bahn-Berufsvereins-Versicherungsgesellschaft	5,35	7,00
Lagerer-Berufsvereins-Versicherungsgesellschaft	6,43	7,25
Fahrtwerks-Berufsvereins-Versicherungsgesellschaft	9,02	10,01
Wimmschiffahrt	19,96	22,87
See-Berufsvereins-Versicherungsgesellschaft	13,69	14,73
Tiefbau-Berufsvereins-Versicherungsgesellschaft	5,59	6,43
Fleischerei-Berufsvereins-Versicherungsgesellschaft	15,44	13,95
	8,93	9,83

Ausführungsbehörden:		
Marine- und Seereserverwaltung	4,32	4,44
Deftentliche Baubetriebe (Städtische, Provinzial- und Kommunal-Bauverwaltungen)	7,53	7,46
Staatsbahnen, Post und Telegraphen	7,23	7,25
Staatsbetriebe für Schifffahrt, Bagerei, Mülerei usw.	10,92	13,01

Für die Unfalluntersuchung und Feststellung der Entschädigungen, für den Rechtsgang und für die Unfallverbütung wurden von den Berufsvereins-Versicherungsgesellschaften zusammen 10 114 849,82 Mf. verausgabt. Den Reservefonds wurden 14 069 077,87 Mf. zugeführt; für Verwaltungskosten einschließlich der sonstigen Ausgaben wurden für die Berufsvereins-Versicherungsgesellschaften insgesamt 16 401 229,70 Mf. nachgewiesen. Die Höhe der Verwaltungskosten ist bei den einzelnen Berufsvereins-Versicherungsgesellschaften sehr verschieden; sie hängt ab von der Zahl der versicherungspflichtigen Personen, der Zahl, der Art und der Lage der Betriebe, und natürlich spielt

auch die größere oder geringere Unfallgefahr eine Rolle.

Die Bestände der bis zum Schluß des Jahres 1909 angelegten Reservefonds der Berufsvereins-Versicherungsgesellschaften betragen zusammen 287 975 914,49 Mf., zu denen noch 13 556 938,55 Mf. rückständige Einlagen kommen. An sonstigem Vermögen, einschließlich der noch ausstehenden Beträge, werden für die Berufsvereins-Versicherungsgesellschaften 191 859 352,87 Mf., für die Versicherungsanstalten 16 010 945,48 Mf. nachgewiesen.

Träger der Invalidenversicherung sind bekanntlich die 31 Landes-Versicherungsanstalten und 10 zugelassene Kassen-Einrichtungen, die am Jahreschlusse insgesamt 318 Vorstandsmitglieder, 49 Hilfsarbeiter der Vorstände, 626 Auswahlmittelglieder, 444 Kontrollbeamte, 3 Rentenstellen, 124 Schiedsgerichte, 2372 besondere Markenverkaufsstellen und rund 7300 mit der Einziehung der Beiträge beauftragte Stellen befaßt. Einnahmen sind im Laufe des Jahres insgesamt 11 358 851 Mf. Einnahmestellen, darunter 1 349 394 Mf. in 1. In Wochenbeiträgen, d. h. Nebemerkmalen wurden bei den 31 Landes-Versicherungsanstalten rund 674 Millionen Stück verwendet, die einen Erlös von 171 862 704,56 Mf. ergaben. Zum Vergleich sei bemerkt, daß im ersten Rechnungsjahre 1891 etwa 427 Millionen Wochenbeiträge geleistet wurden im Werte von noch nicht 89 Mill. Mf. Die fast regelmäßige Steigerung in den Beitragseinnahmen ist nicht allein auf die hohe Zahl der entrichteten Wochenbeiträge zurückzuführen, sondern auch darauf, daß die Löhne gestiegen sind und dadurch eine Verdrängung nach den höheren Lohnklassen erfolgt ist. Die durchschnittliche Höhe des Wochenbeitrages ist bei den 31 Landes-Versicherungsanstalten von 20,81 Pf. im Jahre 1891 auf 25,19 Pf. im Jahre 1909 und bei den zugelassenen Kassen-Einrichtungen von 29,89 Pf. im Jahre 1900 auf 31,91 Pf. im Jahre 1909 gestiegen.

Bewilligt wurden im Jahre 1909 140 214 Renten, nämlich 116 294 Invalidenrenten, 12 884 Krankenrenten und 11 036 Altersrenten. Der durchschnittliche Jahresbetrag bei den Invalidenrenten war 174,80 Mf., bei den Krankenrenten 174,15 Mf. und bei den Altersrenten 163,58 Mf. Er ist bei den Kassen-Einrichtungen für jede der drei Rentenarten nicht unbeträchtlich höher als bei den Versicherungsanstalten, was seinen Grund hauptsächlich darin haben dürfte, daß für die bei den Kassen-Einrichtungen versicherten Personen meist Marken der höheren Lohnklassen verwendet werden.

Beitragsentlastungen wurden im Jahre 1909 bei 148 439 Geburtsfällen, 549 Unfällen und 37 560 Todesfällen geleistet, wobei sich der durchschnittliche Betrag auf 39,46 Mf. bzw. 95,05 Mf. und 95,37 Mf. stellte.

Zu den Renten leistet bekanntlich das Reich einen Zuschuß. Sieht man von diesem Anteil ab, so wurden von den 41 Versicherungssträgern im Jahre 1909 gezahlt 116 185 406,53 Mf., wovon auf die Renten 106 765 227,43 Mf. und Beitragsentlastungen 9 420 179,10 Mf. entfallen. Der Anteil des Reiches belief sich auf 51 500 690,22 Mf. Seit dem Jahre 1891 hat sich die Summe der für Renten gezahlten Beiträge ungefähr verdreifacht. In dem ganzen Zeitraum des Bestehens der Invalidenversicherung wurden an Renten gezahlt 1 635 386 431,19 Mf., an Beitragsentlastungen 95 739 095,07 Mf.

Für das Heilverfahren wurden einschließlich der Ausgaben für Unterbringung an Angehörige der in Heilbehandlung genommenen Personen insgesamt 19 346 186,76 Mf. im Jahre 1909 aufgewandt. Die Angehörigenunterstützung belief sich dabei auf 1 853 435,82 Mf. Bei der Gesamtkasse sind die von den Krankenkassen, von den Trägern der Unfallversicherung und von anderen Seiten gezahlten Kostenaufschüsse in Höhe von 5 251 242,52 Mf. schon in Abzug gebracht.

An Verwaltungskosten wurden 19 660 976,66 Mf. ausgegeben.

Insgesamt haben sich im Jahre 1909 mit Einschluß der Kursgewinne, Kursverluste, sowie der Gewinne, Verluste und Abschreibungen an Grundstücken die Einnahmen auf 242 393 288,07 Mf. belaufen. Abzüglich der Ausgaben erabilt sich ein Vermögenszuwachs von rund 8 1/2 Millionen Mf. Das Vermögen der Versicherungsanstalten und der für die reichsgesetzliche Versicherung bestimmte Teil des Vermögens der Kassen-Einrichtungen belief sich Ende 1909 auf 1 574 111 379,74 Mf., wovon noch der Buchwert der Inventarien mit 6 419 520,30 Mf. tritt. Der für das Gemeinvermögen bestimmte und nur buchmäßig nachzuweisende Teil des Gesamtvermögens erhöhte sich im Laufe des Jahres von 47 377 584,98 Mf. auf 50 835 799,47 Mf. Die aus dem Gemeinvermögen im Jahre 1909 zu bedeckende Last betrug 74 197 546,91 Mf. (gegen 71 995 201,96 Mf. im Jahre 1908).

Allgemeine Hundschau.

Freitag, den 10. Februar 1911.

In die Zentralstelle für Industrie, Gewerbe und Handel, die von der bayerischen Regierung im Jahre 1907 errichtet worden ist, wurden für die Wahlperiode 1911-13 vom Staatsministerium die Gewerkevereinskollegen Z. Schnitzler, Nürnberg und Z. Niegler, Augsburg als Mitglieder der Abteilung III für Arbeiterdub und Wohlfahrt ernannt.

Die Reichsversicherungsordnungs-Kommission hat sich bei ihren weiteren Beratungen mit den Verböten und Strafen beschäftigt. Dabei wurde eine kleine Änderung vorgenommen, wodurch den Versicherten ein größerer Schutz gegen Nachteile gewährt wird, die sie von ihrem Arbeitgeber wegen der Uebernahme oder der Art der Ausübung eines Ehrenamtes in der Reichsversicherung erleiden könnten. Wenn Strafen erhoben werden, so sollen die Beträge entgegen den Beschlüssen der ersten Lesung in die Klasse des Versicherungsträgers fließen. In der ersten Lesung war ferner beschlossen worden, daß außer der Ehefrau alle Verwandte eines Arbeitgebers versicherungspflichtig sein sollten. Dieser Beschluß ist jetzt wieder aufgehoben worden. Weitere wesentliche Änderungen wurden nicht vorgenommen. Die Kommission schloß dann die zweite Lesung des ersten Buches und trat in die Beratung des sechsten Buches über das Verfahren ein. Eine Reihe von Änderungsanträgen wurde dabei angenommen, die jedoch von einschneidender Bedeutung nicht sind.

Die Reform der Gefängnisarbeit war Gegenstand der Beratung einer Konferenz, die in diesen Tagen in Berlin stattgefunden hat. Es nahmen daran u. a. teil Vertreter der preussischen Staatsregierung, das neue Herrenhausmitglied Klempnermeister Plate-Sannover, der Innungsoberrmeister Abg. Bahardt und Freiherr v. Wangenheim. Man einigte sich auf folgende Vorschläge:

1. Gefangene mit längerer Strafbast werden unter Berücksichtigung ihrer körperlichen Beschaffenheit und Delikte vorwiegend zu landwirtschaftlichen Kulturarbeiten wie Meliorationen, Kanalbauten usw. hergegeben.
2. Gefangene mit Strafbast bis drei Monaten, sowie Sittlichkeitsverbrecher, Kuppler usw. werden nur mit behelflichen und Arbeiten des eigenen Bedarfs beschäftigt.
3. Der Herr Finanzminister soll ersucht werden, größere Mittel für landwirtschaftliche Kulturzwecke bereit zu stellen.
4. An Privatunternehmer werden Gefangene nicht mehr vermietet.
5. Maschinen sollen in Strafanstalten nur mit Handbetrieb zugelassen werden.
6. Für jede Provinz wird ein Beirat, aus je einem Vertreter des Handwerks, des Handels sowie der Landwirtschaft ernannt, welchem das Recht der Befestigung aller Provinzialstrafanstalten zuteilt, und dessen Vorschläge vom Zentralbeirat geprüft und eventuell in die Praxis umgesetzt werden sollen.
7. Die Festsetzung der Preise für die Arbeiten der preussischen Strafanstalten auf 75 v. H. der üblichen Preise bleibt einer weiteren Beschlußfassung vorbehalten.
8. Der Zentralbeirat tritt innerhalb Jahresfrist wieder zusammen.

Es kommen für Preußen rund gerechnet 63 000 Strafgefangene in Betracht, die beschäftigt werden müssen. Zu landwirtschaftlichen Arbeiten sind sie aber nicht alle geeignet. Deswegen müssen sie andere Verwendung finden, ohne daß dem ehrlichen Handwerker eine drückende Konkurrenz geschaffen wird. Nach dieser Richtung können obige Vorschläge segensreich wirken.

Arbeiterbewegung. Auf dem Eisenhüttenwert „Roths Erde“ bei Dortmund ist der größte Teil der Arbeiter in den Streik getreten. Dieselben sind fast alle amorganisiert. Vielleicht trägt dieser Umstand mit dazu bei, daß die Direktion sich sofort zu Verhandlungen bereit erklärt hatte. — In der Schaufabrik von Grede u. Saffer in Wuzen sind die Arbeiter und Arbeiterinnen in den Streik getreten. — In der Stoffrudererei von Gebr. Köhlin in Mülhausen i. E. waren die Tudererhilfsarbeiter in den Streik getreten. Anstatt einer Lohnaufbesserung wollte man ihnen eine Art Brämiensystem aufzwingen. Darauf gingen die Leute aber nicht ein, sondern legten die Arbeit nieder. Die Firma hat den Ausführenden versprochen, die Lohnverhältnisse einer Prüfung zu unterziehen, worauf die Arbeit gegen die Zusicherung, daß keine Maßregelungen vorgenommen werden, wieder aufgenommen wurde.

Der Ausbruch der Eisenbahner in Gull ist beendet. — In Italien ist eine Bewegung unter den Eisenbahnern im Gange. Es wird befürchtet, daß es schließlich zu einem Streik

kommt weshalb der Minister der öffentlichen Arbeiten bereits angeordnet hat, daß bestimmte Züge nur noch unter militärischer Verwendung abgehen.

Die moralischen Ohrfeigen, die wir dem „Vorwärts“ in unserer letzten Nummer verjett haben, müssen gehörig gebrannt haben. Denn gleich am Donnerstag ist eine neue Notiz gegen uns erschienen, die aber recht kläglich ausgefallen ist. Vier Unwahrheiten soll danach der „Gewerkeverein“ gesagt haben. Nun, wenn man die Unwahrheiten noch zählen kann, geht es immer noch einigermaßen. Die Unwahrheiten, die der „Vorwärts“ mit Bezug auf die Deutschen Gewerkevereine verbreitet, sind so viel, daß man auf das Zählen verzichten muß. Im übrigen dürfen wir allen unjeren Kollegen, die die Vorgänge in Bremen aus unserer Berichterstattung und unjere Presse kennen, in Seelenruhe das Urteil überlassen, wer in diesem Falle die Wahrheit sagt und wer nicht. Originell aber ist, daß der „Vorwärts“ Profobilsstränen vergießt über den von uns angelegenen Ton. Der „Vorwärts“ als Sittenrichter! Wer laßt da?

Beteiligung der Frauen an Gewerbegerichts-wahlen. Unser Gewerbegerichtsgesetz verleiht bekanntlich den Frauen das Wahlrecht, während in Oesterreich ihnen wenigstens das aktive Wahlrecht eingeräumt ist. In allzu großem Umfange allerdings scheinen die Frauen in Oesterreich von ihrem Rechte keinen Gebrauch zu machen. Das arbeitsstatistische Amt hat nämlich eine Umfrage veranstaltet, deren Ergebnisse jetzt vorliegen. Von 20 Gewerbegerichten, die befragt wurden, haben 17 Angaben über die Beteiligung der Frauen bei den Wahlen gemacht. Bei zwei Gerichten, in Weoblen und Leptitz, haben sich Frauen an der Wahl überhaupt nicht beteiligt. Das Gewerbegericht Sternberg führt keine genaue Wahlstatistik, teilt aber mit, daß die Beteiligung der Textil- und Tabakarbeiterinnen sehr reger, die der Handelsangestellten sehr schwach war. Für die übrigen Gewerbegerichte werden folgende Gesamtzahlen angeführt:

Jahr der Wahl	Zahl der Frauen, die sich an der Wahl beteiligten.
Außig	1908 etwa 500
Bielitz	1908 293
	1910 410
Czernewitz	1908 32
	1910 88
Gras	1910 etwa 195
Jägerndorf	1908 340
Kraukau	1908 103
	1910 106
Laibach	? 100
Lemberg	1910 66
Mährisch-Osttau	1910 58
Mährisch-Schönberg	? 7
Pilsen	1910 159
Proßnitz	1910 268
Reichenberg	1908 322
Triest	1910 848
Wien	1910 620

Diese Zahlen umfassen sowohl Arbeiterinnen als auch Arbeitgeberinnen. Eine Unterscheidung haben nur drei Gewerbegerichte gemacht und folgendes Resultat festgestellt:

Jahr der Wahl	Anzahl der wählenden Arbeiterinnen	Anzahl der wählenden Arbeitgeberinnen
Kraukau	1908 9	94
	1910 7	99
Lemberg	1910 9	57
Proßnitz	1910 7	261

Es ist bedauerlich, daß man nicht auch angegeben hat, auf welche Gewerbe sich die Arbeiterinnen verteilen. Es wird aber mitgeteilt, daß die Textilarbeiterinnen entschieden vorwiegen; dann kommen die Angehörigen der Bekleidungsindustrie, der Eisen- und Metallindustrie, des Handelsgewerbes. Ausdrücklich wird auch hervorgehoben, daß die Beteiligung der Frauen an den Wahlen im Wachsen begriffen ist. Wenigstens sind bei verschiedenen Gewerbegerichten bei den vorliegenden Wahlen weniger weibliche Stimmen abgegeben worden als bei den letzten.

So interessant obige Zusammenstellung auch ist, so hat sie doch einen erheblichen Mangel insofern, als aus den angeführten Zahlen nicht auch der Prozentsatz der wählenden Frauen zu erkennen ist. Die Statistik hätte zweifellos an Wert erheblich gewonnen, wenn wenigstens auch die Zahl der abgegebenen Stimmen bei den Wahlen überhaupt und auch die Zahl der wahlberechtigten Arbeiterinnen in den betreffenden Bezirken angegeben worden wäre. Offenlich werden diese Mängel bei späteren Erhebungen vermieden!

Volkszählungsergebnisse. Bei der letzten Volkszählung hat sich für Preußen eine Bevölkerung von 40 157 573 Personen ergeben. Im Jahre 1905 wurden nur 37 293 535 gezählt, so daß eine Zunahme der Bevölkerung um 7,68 Prozent oder 1,49 Prozent pro Jahr zu verzeichnen ist. Nicht alle Teile des Landes sind gleichmäßig davon betroffen. In den östlichen Provinzen ist der Zuwachs viel geringer, was in der Hauptfache auf die Abwanderung zurückzuführen ist. Von den Regierungsbezirken treten Potsdam (22,70 Prozent), Münster (20,89 Prozent) und Düsseldorf (14,33 Prozent) durch die größte, Gumbinnen (0,28 Prozent), Berlin (1,18 Prozent) und Stettin (1,63 Prozent) durch die geringste Volkszunahme hervor. Am bedeutendsten war der Zuwachs der Bevölkerung in Datteln, Landkreis Recklinghausen (158,07 Prozent), Treptow, Kreis Teltow (117,89 Prozent), Nepten-Baerl, Kreis Mors (110,83 Prozent), Tempelhof, Kreis Teltow (96,16 Prozent), Friedenau, Kreis Teltow (93,58 Prozent), Steglitz, Kreis Teltow (91,76 Prozent), Glabbed, Landkreis Recklinghausen (88,73 Prozent) und Nieder-Schönhausen, Kreis Niederbarnim (80,88 Prozent). Die größte Landgemeinde ist Gamborn mit 101 718 Einwohnern. Ueber 50 000 Einwohner haben noch: Bornbeck (71 127), Jabrze (63 336), Steglitz (62 944), Buer (61 537), Borsbagen-Numburg (51 965). Die 281 Städte mit 10 000 und mehr Einwohnern haben 15 348 735 Einwohner.

Beionders interessant ist eine Zusammenstellung der Entwicklungszunahmen Berlins von fünf zu fünf Jahren seit der Reichsgründung. Die Reichshauptstadt hat es danach in den zwei ersten Jahrzehnten 1871-1890 von 826 341 auf 1 578 794 Einwohner gebracht und Zunahmen zwischen 16 und 20 Prozent in den einzelnen Jahrzehnten erzielt. Seit 1890 aber ändert sich das Bild vollständig. Die Zunahme der Bevölkerung wird 1895 mit 6,24, 1900 mit 12,61 und 1905 mit 8,01 Prozent festgestellt. Vom 1. Dezember 1905 aber bis zum 1. Dezember 1910 hat Berlin nur eine Bevölkerungszunahme von 2 040 148 auf 2 064 153 Einwohner erfahren, das heißt, seinen Bevölkerungszuwachs in dem Jahrzehnt auf 1,18 Prozent herabgedrückt, während von den unmittelbar angrenzenden Gemeinden Charlottenburg in dem gleichen Zeitraum um 27,36 Prozent, Kitzdorf 54,57 Prozent, Schöneberg 22,62 Prozent, Deutsch-Wilmersdorf 72,62 Prozent und Nichtenberg 46,42 Prozent gewachsen ist.

Arbeiterversicherung in Australien. Mit Ausnahme des Alterspensionsystems ist eine staatliche Regelung des Arbeiterversicherungswezens in Australien bisher nicht erfolgt. Die Unterstützung von Arbeitern bei Krankheit, Unfall, Invalidität, Arbeitslosigkeit und Tod erfolgt, wie in England, durch Friendly Societies (Versicherungsvereine), Trade Unions und Versicherungs-Gesellschaften. Mr. Knibbs hat nun gelegentlich des Studiums der Volkszählungsmethoden und der amtlichen Statistiken in Europa auch die Arbeiterversicherungssysteme der einzelnen Länder im Hinblick auf eine Einführung derselben in Australien untersucht und empfiehlt nun in seinem Bericht an das Ministerium das deutsche System als das am besten geeignete. Neben allem materiellen Wert, so sagt er, hat das deutsche System eine erhebliche moralische Bedeutung durch die Erziehung der Arbeiterschaft zu Sparfamkeit und Selbsthilfe, durch die Interessierung der Arbeiter und Arbeitgeber an der Ausführung der Versicherung auf dem Wege der Selbstverwaltung.

Die Schwierigkeiten einer allgemeinen Einführung der Sozialversicherung in Australien sind allerdings erheblich, da es kaum möglich sein wird, die verschiedenen Klassen von Arbeitern zusammenzufassen. Mr. Knibbs schlägt daher vor, zunächst die zwangsweise Versicherung auf einige der größeren Arbeitergruppen, z. B. Eisenbahnangestellte und -arbeiter, Bergleute usw., zu beschränken. Die Erfahrung hierbei könnte bei der Einbeziehung anderer Arbeiter in das System nutzbar gemacht werden. Der starke Widerspruch der Gewerkevereine würde ebenfalls überwinden werden müssen, da ihre Ausbreitung im wesentlichen von den Wohlfahrtsvereinigungen abhängt, deren Wirksamkeit von einer staatlichen Versicherung erheblich geschädigt werden wird. Den Weg zur Ueberwindung der Opposition der Gewerkevereine hat jedoch jetzt Mr. Lloyd George in England gezeigt, indem er die bestehenden freiwilligen Versicherungsinstitute zu Trägern der Versicherung macht und ihnen Raum für größere Tätigkeit neben dem staatlichen System läßt.

Es ist bemerkenswert, daß das in der Heimat so viel kritisierte deutsche Arbeiterversicherungssystem in den politisch bzw. sozialpolitisch fort-

geschrittenen Ländern in seinen wesentlichsten Zügen übernommen wird. Die kanadische Altersversicherung ist der deutschen am nächsten verwandt; das englische Versicherungssystem, das in nächster Zeit seiner Verwirklichung entgegensteht, ist dem deutschen nachgebildet, und nun ist das deutsche Muster auch für Australien vorgeschlagen. In einigen Jahren werden zweifellos auch die Vereinigten Staaten folgen.

Gewerkevereins-Teil.

Leipzig-Bez. Unsere erste diesjährige Ortsverbandssammlung fand am Sonnabend, 21. Januar 1911, statt und hatte sich eines guten Besuches zu erfreuen. Der neue 1. Vorsitzende, Kollege Schufft, sprach zuerst den ausgeschiedenen Vertretern für ihre Mühe und Arbeit Dank und Anerkennung aus und spornete die neuen Vertreter an, ebenfalls tüchtig zu arbeiten für das Wohl der Deutschen Gewerkevereine. Es wurde sodann in die reichhaltige Tagesordnung eingetreten. Nach Verlesung des Protokolls und Erledigung des Geschäftlichen wurde der Kassenbericht vom Kollegen Reichert verlesen und dem Kassierer Entlassung erteilt. Als Kassieren wurden die Kollegen Rißige und Grohe, als Vertreter im nationalen Ausschuss die Kollegen Schölb und Riedel gewählt. Ueber die Ortskrankenkassenwahl entspann sich eine lebhafteste Diskussion. Hierauf erstattete Kollege Rißige seinen Bericht über den Verbandstag der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte zu Köln. Er erläuterte in eingehender Weise den Zweck dieser Tagungen und ging dann auf die einzelnen Punkte der Tagesordnung ein. Besonders ausführlich behandelte der Referent die Regelung der Altersarbeit, die geschickte Regelung der Tarifverträge, den Ausbau der Gewerbegerichte zu Arbeitsgerichten und die Rechtsbeziehungen der Rentensicherung. Zum Schluss sprach Kollege Rißige den Wunsch aus, daß für die späteren Verbandstage der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte der Zentralrat dafür Sorge tragen möge, daß jeder als Besucher fungierende Gewerkevereinstollge diesen Tagungen beiwohnen kann.

Reicher Beifall wurde dem Referenten am Schluss seiner Ausführungen zuteil. Von einer Diskussion wurde abgesehen, um den Vortrag nicht abzuschwächen. Sodann erstattete Kollege Krumradt den Tätigkeitsbericht der Pres- und Agitations-Kommission Leipzig-Bez. Wenn auch große Erfolge nicht erzielt worden sind, so sei doch fleißig gearbeitet worden. Die Einrichtung sei noch zu neu und manche Vertreter hätten sich von jeder Mitarbeit ferngehalten. Der Referent ermahnte die Vorstände und Ortsvereine, daß sie die ernste Bitte an die Gewerkevereinstollge vertraute Leute in die Kommission schicken, damit in diesem Jahre die zu erledigenden Arbeiten besser zuwege gehen. Auch an diese Ausführungen knüpfte sich eine rege Aussprache. Im Besonderen wurde der Antrag der Kollegen Schölb, Rißige und Blankenburg betreffs Austritt aus dem sächsischen Landesverband verlesen. Hierzu sprach der Vertrauensmann Kollege Grohe und widerlegte die Anschuldigungen gegen denselben aufs Beste. Nachdem noch einige interne Angelegenheiten erledigt worden, schloß der Vorsitzende mit einem Hoch auf die Deutschen Gewerkevereine die erste, interessant verlaufene Ortsverbandssammlung. Fr. Kr.

Spanbau. Der hiesige Ortsverband hielt am Sonnabend, den 4. Februar, eine Ortsverbandssammlung ab, in welcher der Führer der hiesigen Jugendbewegung, Herr Lehner Brunt, einen Vortrag hielt

über „Jugendorganisation“. Der Referent führte ungefähr folgendes aus: Den ersten und wichtigsten Teil der Erziehung müssen die Eltern oder Erzieher Hand in Hand mit der Schule den Kindern beibringen. Anders wird es, wenn diese aus der Schule entlassen werden und lernen sollen, auf eigenen Füßen zu stehen. Wenn diesen nicht die Gelegenheit gegeben wird, sich frühzeitig Einrichtungen anzuschließen, die weiter erzieherisch auf sie einwirken, so gehen viele von ihnen auf der Straße oder gar im Zuchthause zugrunde. Es ist deshalb notwendig, daß sich die aus der Schule entlassene Jugend den für erzieherische Zwecke gegründeten Vereinen anschließt, um sich für ihr späteres Leben gut vorzubereiten, und sich gegen die Stürme desselben zu stellen. Zu verwerfen ist allerdings, daß die Gemüter dieser jungen Leute schon in ihren frühesten Jahren mit Politik belastet werden. Nebenher schloß seine interessanten Ausführungen, daß es dringend notwendig ist, die jungen Leute zum Zusammenschluß in der nationalen Jugend-Organisation zu bringen. Der Vortrag wurde mit großem Beifall aufgenommen, und es gelangte folgende Erklärung einstimmig zur Annahme: „Die Versammlung erklärt sich mit den Ausführungen des Referenten einverstanden, und gibt ihre Bereitwilligkeit kund, den Jugendverein nach ihren Kräften zu unterstützen und in ihren Vereinsversammlungen für denselben Propaganda zu machen.“ Mit einem kräftigen Hoch auf die Deutschen Gewerkevereine wurde die Versammlung geschlossen.

Carl Langet, Ortsverbandsssekretär.

Verbands-Teil.

Zur dringenden Beachtung für die Ortsverbände!

Trotz erfolgter Aufforderung in Nr. 3 und 9 des Verbandsorgans, die Adressen der gewählten Vorstandsmitglieder der Ortsverbände umgehend einzujeden, fehlen heute noch die Anmeldungen von folgenden Ortsverbänden:

- Bremerhaven, Eintracht, Eiberfeld-Warmen, Frankfurt a. O., Frankfurt, Fürstenwalde, Gera, Göppingen, Laupheim, Lüdenscheid, Raumburg, Reunited, Ratibor, Roth, Subl. Tilsit, Wanne, Wittenberge und Worms.

Wir richten nun nochmals das dringende Ersuchen an die beteiligten Kollegen, dafür sorgen zu wollen, daß die Einjeden der Adressen der Vorstandsmitglieder obengenannter Ortsverbände umgehend erfolgt. Geht dies nicht, so müssen die Adressen der obengenannten Ortsverbände aus dem Verbandsadressenverzeichnis herausbleiben. Die angeschlossenen Vereine sind also lebhaft an der Einjeden interessiert.

Berlin, den 9. Februar 1911.

Mit kollegialem Gruß

Der geschäftsführende Ausschuss.
F. Neufiedt, Verbandssekretär.

Versammlungen.

Berlin. Distrikterklub der Deutschen Gewerkevereine (S. 21). Verbandshaus der Deutschen Gewerkevereine, Greifswalderstr. 221-228. Mittwoch, 15. Februar, abds. 8 1/2 Uhr, Vortrag des Kollegen Hartmann über: „Christliche Gewerkschaften“. (11. Teil.) Bitte willkommen. — **Gewerkevereins-Vereinstag** (S. 21). Jeden Donnerstag abds. 9-11 Uhr, Leubuschstraße 1. Verbandshaus, der Deutschen Gewerkevereine (Grüner Saal). Bitte willk.

Orts- und Regionalverbände.

Regionalverband Berlin a. Vorort. Am 19. Febr. 1911, vorm. 9 1/2 Uhr, Greifswalderstr. 222 Generalsversammlung. Tages-Ordnung: Kassen- und Resolutionsbericht, Geschäftliches, Wahl des Vorstandes und der Revisoren, Festsetzung der Entschädigungen (S. 24). — **Cottbus (Distrikterklub).** Sitzung jeden 2. u. 4. Donnerstag im Monat bei Hausfrau, Sandowstr. 42. — **Duisburg (Distrikterklub).** Jeden 1. u. 3. Samstag im Monat, abends 8 1/2 Uhr, im Lokal des Herrn Hofmann, Friedrich-Wilhelmstr. Distrikterabend. — **Düsseldorf (Volkswirtschaftsschule).** Jeden Montag, abds. von 9-11 Uhr i. Verbandshaus, Karlsruhstr. 29, Sitzung. — **Eiberfeld-Warmen (Ortsverband).** Jeden 1. Donnerstag im Monat, abends 8 1/2 Uhr, Vertreterjeden für Roggenkämpfer, Eiberfeld, Luisenstr. und Erholungstr. Gde. — **Gelsenkirchen (Ortsverband).** Jeden ersten Sonntag im Monat Ortsverbands-Vereinstagung, vormittags 10 Uhr, im Verkehrslokal C. Simon, Alter Markt. — **Haaren b. Wachen.** Jeden 3. Sonnabend im Monat, abends 8 1/2 Uhr, Distrikterabend bei Rudewig. — **Halle a. S. (Orts).** Der Distrikterabend find. jed. legt. Sonnabend i. Monat i. Passage-Str., Nr. Brauhausstr., statt. — **Hamburg (Ortsverb.)** Jeden Mittwoch, abds. 8 1/2 Uhr präz., in Hüttmanns Hotel, Boollstr., Distrikterabend. — **Herford (Distrikterklub).** Jeden Mittwoch 8 1/2 Uhr bei Zander, Oststr. — **Hannover- Linden und Umgebung (Ortsverband).** Sonntag, den 19. Februar, nachm. 3 1/2 Uhr, außerordentliche Ortsverbandssammlung mit Damen in der „Königs-wort“, Brühlstr. 12. — **H. D. Vortrag über: „Zukunft der Gewerkschaften.“** Herr Regionalrat Dr. Dreesch. — **Köln (Distrikterklub).** Sitzung jeden Mittwoch, abends 9 Uhr im Restaurant „Roter Kolping“, Gierkestr. — **Köln (Ortsverb.).** Sonntag 12. Februar, nachm. 4 1/2 Uhr, Ortsverbandssitzung i. Rindl, im Rest. Schulm. Grundbesitz. — **Leipzig (Gewerkevereins-Vereinstag).** Die Leubuschstr. finden jeden Mittwoch abends 9 bis 11 Uhr im Vereinslokal „Stadt Hannover“, Seeburgstr. 25, statt. Bitte und stimmbegabte Mitglieder sind herzgl. willkommen. — **Mährheim-Köln (Ortsverband).** Jeden zweiten Sonntag im Monat, vormittags 10 Uhr, Vertreterjeden beim Hirt Joh. Müller, Sandstr. 88. — **Stettin (Sängerchor der Gewerkevereine).** Die Leubuschstr. finden jeden Dienstag abds. 8 1/2 Uhr im Lokal Rebel, Poststr. 5, statt. Stimmbegabte Kollegen sind herzgl. willk. — **Stettin (Ortsverband).** Sonntag, 26. Februar, nachm. 3 Uhr, Verbands-Versammlung im Konzertsaal von Kaminski in Jülichow. Vortrag des Kollegen Grothe über „Die Entstehung der Volkswirtschaft“. Nach der Versammlung: Sitzung der Ausschleichen-Mitglieder. — **Tege (Distrikterklub für Tege, Wittenberge und Reinfeldendorf).** Sitzung jeden Dienstag abds. von 8 bis 10 Uhr bei Reiner, Berlinerstr. 88. Bitte willkommen. — **Wesermünde a. M. (Ortsverb.).** Sonntag, 12. Febr., nachm. 3 Uhr, Vertreterjeden in Zorgehof bei W. — **Wesermünde a. S. (Gesangsabteilung der Gewerkevereine).** Leubuschstr. jeden Dienstag, abends 8 1/2 bis 11 Uhr im Vereinslokal „Schweizerhaus“, Schlegelstr. Gesangsabend Gewerkevereinstollge bitte willkommen. — **Wesermünde (Distrikterklub der Gewerkevereine).** Jeden Mittwoch 9-11 Uhr Sitzung im Rest. „Schweizerhaus“.

Anzeigen-Teil.

Inserate werden nur gegen vorherige Bezahlung aufgenommen.

Frauen, Töchter und Schwestern unserer Mitglieder!
Sehr empfehlenswert ist der Eintritt in die **Frauen-Begräbnis-Kasse** des Verbandes der Deutschen Gewerkevereine.
Eintrittsgeld 25 Pfg. Aufnahme vom 15. bis 45. Jahre.
Versichertes Begräbnisgeld: 60 Mark, 90 Mark und 120 Mark.
Der Wochenbeitrag beträgt je nach Höhe der gewählten Versicherungssumme und des Beitragsalters 3 bis 9 Pfg.
Alle Ortskassierer nehmen Anmeldungen entgegen.
Kugblätter und Material versendet das Verbandsbureau:
Berlin NO. 65, Greifswalderstr. 221/28.

Wenn wir Sie sprechen könnten
würden wir Sie sicher davon überzeugen, dass Sie durch direkten Bezug aus unserer Fabrik, die unbedingte Vorteile haben Spezialität: Erstklassige Neuheiten in besser. Qualität zu allerbilligsten Preisen. Verlangen Sie durch Postkarte Muster, wir senden dieselben sofort franco ohne Kaufzwang.
Lehmann & Assmy, Spremberg 16
Größte u. älteste Tuchfabrik Deutschlands dies. Am

Wesermünde und Umgebung (Ortsverb.). Durchreisende Kollegen erhalten das Ortsverbandsgeheim bei ihrem Ortsvereinstag ausgestellt. Falls der Ortsverein am Orte nicht vertreten ist, beim Ortsverbandskassierer W. H. Berger, Wilhelmstr. 10.
Kattowitz (O.-Schl.). Durchreisende Gewerkevereinstollge erhalten 75 Pfg. Ortsverbandsgeheim beim Kassierer, Roll. Georg Schmiere, Goethestr. 11 part. (Mittags 12-1, abends nach 6 Uhr).

Verbandsbedarf, Fahnen, Abzeichen, Theaterdekorationen.
Illustr. Liste 100 kostl. Wilhelm Hamann, Düsseldorf, Fahrenstr.
Sonder ist erschienen und durch unser Verbandsbureau Berlin NO. Greifswalderstr. 221-223 zu beziehen:
Die Schwindsucht der Arbeiter
ihre Ursachen, Häufigkeit und Verhütung von Prof. Dr. Th. Sommerfeld.
64 Seiten 80. Buchhandlungspreis 1 Mk. Bei Bezug von mindestens 20 Exemplaren kostet das Stück der Vorkaufsausgabe nur 20 Pfg.
Kensal (Ortsverb.). Durchreisende erhalten 50 Pfg. bei Ang. Keimel, Greifswalderstr. 86.
Primmensau (Ortsverb.). Durchreisende Kollegen erhalten 75 Pfg. Unterhüpfung. Markenausgabe beim Kol. R. Adam, Glockenstr. 18.
Wagdenburg (Bauamwerker). 75 Pfennig im Bureau, Katharinenstraße 2/8 II.